



Haupt- und Finanzausschuss am 22.02.2018		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/801/2018		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		06.02.2018
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018		Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Produkthaushalt 2018 - Haushaltssatzung mit Anlagen und Stellenplan 2018 -

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat, die Haushaltssatzung und Produktbuch 2018 mit Stellenplan und den dazugehörigen Anlagen entsprechend Haushaltsentwurf unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 78 ff GO NW

III. Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 beschlossen, den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 einschließlich Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse zu überweisen.

Beratungsfolge:

HFA 25. Januar 2018

ASF 30. Januar 2018

BVBU 31. Januar 2018

BKS 6. Februar 2018

Stellenplan 2018

• **Klimaschutz**

In den Stellenplan wurde eine 0,5 Stelle zusätzlich mit aufgenommen. Wesentliche Aufgaben dieser Stelle sollen u.a. sein

- eigenständiges Erstellen der Gebäudekataster zur Vorbereitung der für ein Klimaschutzkonzept erforderlichen Gebäudedaten

- Erstellen eines Sanierungskonzeptes mit Wirtschaftlichkeitsberechnung und Prioritätenliste
- Vorbereiten und Begleiten der externen Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes, inkl. der Vergabe zur Einstiegsberatung
- Informationsbeschaffung über Fördermöglichkeiten zu geplanten Sanierungsmaßnahmen
- Antragstellung nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016 für eine Einstiegsberatung zum kommunalen Klimaschutz beim Projektträger Jülich (PtJ) / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Eine Vergütung der Stelle soll je nach Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers mit bis zu E11 TVöD erfolgen.

Die vorzubereitenden Aufgaben zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes bei den Kommunalverwaltungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind

- Sach- und Personalausgaben von fachkundigen externen Dritten und
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. im Rahmen der Akteursbeteiligung für Flyer, Workshopmaterialien usw.) in angemessenem Umfang

durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65%. Hierbei werden jedoch nur Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in dem vereinbarten Bewilligungszeitraum erbracht wurden.

Externe Beraterinnen und Berater sollen Kommunen einen strukturierten Einstieg in den Klimaschutz ermöglichen. Mit ihrer Beratungsleistung zeigen die erfahrenen Fachleute Handlungsfelder und -möglichkeiten insbesondere mit dem Ziel auf, kurzfristig umsetzbare und wirtschaftliche Klimaschutzmaßnahmen zu identifizieren. Die Beteiligung interessierter Akteure aus Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung ist dabei eine wichtige Säule für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit geplanter Maßnahmen. Aus diesem Grunde wird eine den Beratungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls gefördert.

Die Antragstellung ist zwischen dem

01. Juli und dem 30. September sowie dem

01. Januar und 31. März

möglich. Die Programmlaufzeit ist am 01. Juli 2016 gestartet und endet am 31. Dezember 2019.

Die Mehrkosten liegen bei ca. 14.500,00 € für das Haushaltsjahr 2018.

Mittels des erstellten Klimaschutzkonzeptes besteht nach heutigem Stand sodann die Möglichkeit, einen Antrag auf Fördermittel zur Einrichtung eines Klimaschutzmanagements zu stellen. Nach Erteilung des Zuwendungsbescheids ist die Stelle des Klimaschutzmanagers zwingend öffentlich auszuschreiben; eine interne Besetzung ist nicht förderfähig. Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65%.

• **Gebäude- und Immobilienmanagement**

In den Stellenplan wurde eine zusätzliche Stelle mit 39 Arbeitsstunden/Woche bei einer Vergütung mit E12 TVöD aufgenommen.

Aufgrund der Vielzahl und der Individualität der Aufgaben im Gebäude- und Immobilienmanagement sind diese mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht zu bewältigen.

Deshalb soll die Organisation des Gebäude- und Immobilienmanagements strategisch neu ausgerichtet werden:

Durch einen erheblichen Anteil von älteren (Bestands-)Gebäuden ist hier von einem dauerhaft hohen Instandhaltungsaufwand auszugehen, der nicht zuletzt wegen der Bedeutung des Denkmalschutzes besondere Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt. Gleichzeitig stellen die Themen Brandschutz, Barrierefreiheit und energetische Sanierung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor große Herausforderungen.

Im Rahmen der Betreiberverantwortung sind die sich aus dem Betrieb von Immobilien ergebenden Pflichten systematisch und nachweisbar zu erfüllen.

Hinzu kommt, dass für die Jahre 2018 und 2019 ein beachtliches Investitionsprogramm vorgesehen ist; personelle Ressourcen werden zunehmend durch die vergaberechtlichen Anforderungen gebunden.

Zudem soll das Gebäude- und Immobilienmanagement zukünftig die wirtschaftlichen Auswirkungen des Baus und Betriebs der Gebäude verstärkt in den Fokus nehmen. Das kaufmännische Gebäudemanagement soll zukünftig neue Akzente insbesondere im Bereich Kostenplanung und -kontrolle bei Baumaßnahmen, der Planung und Steuerung sowie Kontrolle von Arbeitsabläufen und dem Vertrags-/Beschaffungsmanagement setzen.

Daneben soll auch die Fördermittelakquise deutlich ausgeweitet werden.

Die zusätzlichen Personalkosten belaufen sich für das Haushaltsjahr 2018 bei einer voraussichtlichen Einstellung zum 01.06.2018 in der Entgeltgruppe 12 TVöD auf ca. 35.500,00 €.

- **Integrationsabteilung zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Bauhof**

Die Verwaltung beabsichtigt, keine Integrationsabteilung am städtischen Baubetriebshof einzurichten. Für die Anerkennung und finanzielle Förderung einer Integrationsabteilung müssten mindestens 3 schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen neu eingestellt werden.

Grundsätzlich steht die Verwaltung dem Thema Inklusion offen gegenüber. Das Leben in der Gesellschaft soll so gestaltet sein, dass alle Menschen gleichberechtigt daran teilhaben können. In der Vergangenheit hat sich bei der Stadt Lüdinghausen bzw. dem städtischen Bauhof gezeigt, dass Inklusion gelingen kann. Leider sind jedoch auch Negativbeispiele aufgetreten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen engen Austausch mit den Sozialverbänden zu praktizieren, um im Einzelfall eine bedarfsgerechte Lösung erarbeiten zu können. So vielfältig wie die Einschränkungen potentieller Mitarbeiter sind, so vielfältig sind auch deren Anforderungen an die jeweiligen Arbeitsplätze und Aufgabengebiete.

Ein denkbarer Ansatz wäre deshalb, zunächst einen Außenarbeitsplatz eines Sozialverbands am städtischen Bauhof einzurichten. Dieser wäre mit keinerlei Kosten für die Stadt Lüdinghausen verbunden. In dieser Phase erhält der Mitarbeiter umfangreiche Unterstützung durch den Sozialverband; die Leitung des städtischen Bauhofes hätte einen fachkundigen und kompetenten Ansprechpartner bei Rückfragen und auftauchenden Problemstellungen.

Stellt sich im dieser Phase heraus, dass der Mitarbeiter dem Aufgabenfeld gewachsen ist und eine Begleitung dieses Mitarbeiters durch die vorhandenen Personalressourcen auf dem Bauhof gewährleistet werden können, könnte eine befristete Beschäftigung des Mitarbeiters erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Integration für die Stadt Lüdinghausen mit keinen zusätzlichen nennenswerten Kosten verbunden.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Stadt Lüdinghausen die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen aus § 154 Abs. 1 SGB IX bereits jetzt voll erfüllt. Die Behindertenquote der Stadt Lüdinghausen liegt bei 6,79% (Stichtag: 31.12.2017).

Die sich aus den Beratungen der Fachausschüsse ergebenden Änderungen im Ergebnis- bzw. Finanzplan sind der beigefügten Änderungsliste zu entnehmen.

Anlagen:

Änderungsliste Ergebnis-/Finanzplan